Satzung

Verein für Lebensqualität an der Michelangelostraße e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Umlaufverfahren
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Präambel

Der Verein für Lebensqualität an der Michelangelostrße e.V. bekennt sich zu einer vielfältigen Gesellschaft und stellt sich gegen Diskriminierung, Gewalt, Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Er steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein bekennt sich zu den in der Berliner Charta zum Bürgerschaftlichen Engagement zusammengefassten Inhalten. Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement spielen im Verein eine tragende Rolle.

Der Verein sieht sich als Bindeglied zwischen betroffenen Bürgern und kommunalen Verwaltungen und tritt für eine angemessene Bürgerbeteiligung und die Mitentscheidungsmöglichkeit der Bürger ein.

§ 1 NAME, SITZ und EINTRAGUNG

Der Verein führt den Namen

"Verein für Lebensqualität an der Michelangelostraße"

- (1) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter AZ VR 35513 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" e.V.

§ 2 ZWECK und ZIELE

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Einflußnahme auf die Landschaftsentwicklung in Stadtgebieten, die von geplanten Stadtenwicklungsprojekten, insbesondere von baulichen Nachverdichtungen, betroffen sind. Dabei gilt es, die Lebensqualität der Bürger in den betroffenen Stadtgebieten zu erhalten, zu verbessern und weiter zu entwickeln.
- (2) Der Verein führt Maßnahmen durch, die dem Erhalt und der Verbesserung einer intakten, lebenswerten Umwelt in Stadtgebieten bei geplanten größeren baulichen Veränderungen, wie Nachverdichtung und Neubau, dienen:
 - Diskussion vorgesehener planerischer Maßnahmen und Erarbeitung von eigenen, weiterführenden Vorschlägen, insbesondere

zum weitgehenden Erhalt vorhandener Bäume und Grünflächen, zum Erhalt von Kaltluftschneisen,

zur Einbeziehung neuer klimatischer Maßnahmen, wie z.B. Dachbegrünung, Flächenentsiegelung, und Regenwasserrückhaltung;

- Aufzeigen von Problemen des fließenden und ruhenden Verkehrs während der Bauphasen und Entwickeln von Lösungen
- Entwickeln von Vorschlägen und Einbringen von Hinweisen zur Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse aller Einwohner des Stadtgebietes
- Aufklärung der Bewohner durch Flyer, Poster und Informationsstände im Stadtgebiet über die vorgesehenen Maßnahmen und deren weitere Ausgestaltung

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- (2) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse. Einzelheiten regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Ausnahme bildet das Gründungsjahr 2015 als Rumpfjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

 Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder)
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein besonderes Interesse an der Entwicklung eines Wohnquartiers haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell und materiell unterstützen.

 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige (ab dem 14. Lebensjahr) bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern). Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam zum Ende eines Geschäftsjahrs.
 - b) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit den Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als ein Geschäftsjahr im Verzug ist.

Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2 b entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dann endgültig.

(3) Durch Erklärung eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft bei Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrags vorübergehend ruhen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu sorgen.
- (2) Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Anrecht auf Informationen über die Verwendung ihrer Förderbeiträge.
- (4) Aktive und Fördernde Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (5) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- (6) Verdienstvolle Mitglieder, die nach §5 Abs. 4 zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, sind bei Beibehaltung aller Rechte von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Organ des Vereins und soll nach Möglichkeit ein Mal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden. Die

Mitgliederversammlung kann in präsenter, aus wichtigem Grund auch in hybrider oder digitaler Form bzw. im Umlaufverfahren stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Mitglieder, die nicht persönlich am Versammlungsort anwesend sind, erhalten bei Mitgliederversammlungen in hybrider oder digitaler Form durch den Vorstand auf Anfrage die Zugangsdaten.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - e) die Wahl der Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
 - f) die Änderung der Satzung des Vereins
 - g) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - h) Entscheidungen über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
 - k) die Auflösung des Vereins und über den Anfall des Vereinsvermögens.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder dann ein, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich oder elektronisch mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und jederzeit gestellt werden. Von frühzeitigen Anträgen soll Gebrauch gemacht werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen. Protokolle und Beschlüsse sind nicht öffentlich, sind aber den Mitgliedern auf Anforderung auszuhändigen.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis zu sieben Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Konstituierung des neuen Vorstandes und die Zuordnung der einzelnen Funktionen erfolgt entweder direkt im Anschluss an die Vorstandswahl oder innerhalb von vier Wochen nach der Wahl durch Umlaufverfahren zwischen den Vorstandsmitgliedern. Dabei sollen mindestens die Funktionen des/der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/s/in
- Schriftführer/s/in

besetzt werden.

Die Erhöhung der Anzahl und die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, wobei mind. ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein sollte.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

 Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Eine Vergütung darf den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.
- (5) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann in präsenter, hybrider oder digitaler Form zusammenkommen, das Umlaufverfahren ist zugelassen; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen.
 - Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Vorstandes wird ausgeschlossen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
 - Protokolle der Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und werden den Mitgiedern nur auf Anforderung ausgehändigt.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

Der Vorstand kann mit Bezug auf § 8 Abs. 2 bei Notwendigkeit zeitlich begrenzt oder auf Dauer einen erweiterten Vorstand bilden. Dazu können vom Vorstand bis zu sieben weitere Mitglieder durch Beschluss in den Vorstand berufen werden. Abstimmungen im erweiterten Vorstand erfolgen ausnahmslos durch den gewählten Vorstand nach Abs. 1.

§ 11 UMLAUFVERFAHREN (Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung)

Beschlüsse können durch die Mitglieder des Vereins auch ohne Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst wurde.

Bei Beschlüssen, die die Änderung der Satzung zum Gegenstand haben und im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, ist die Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des/der Schatzmeister/s/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedürfen der 3/4-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 AUFLÖSUNG und ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz und die Landschaftspflege in Stadtgebieten.
 - Auch hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

Die Satzung vom 17.12.2015, geändert am 18.11.2019, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2022 geändert.

Die Registereintragung beim Amtsgericht Charlottenburg erfolgte am 17.02.2023.